ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1969 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

(RE je 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	11,30
	II. Rohzucker :	
	(a) Kandiszucker	10,40 (1)
	(b) anderer Rohzucker	0 (1)

(1) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 506/69 DER KOMMISSION

vom 19. März 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 217/69 über Ausschreibungen zum Absatz von Butter aus den Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 217/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Ausschreibungen zum Absatz von Butter aus den Beständen der Interventionsstellen (2) sieht in Artikel 2 vor, daß die Butter, die Gegenstand der Ausschreibung ist, ausschließlich in Verpackungen mit einem Nettoinhalt von 250 Gramm vermarktet wird. Diese Angebotsform ist nicht die einzig gebräuchliche auf den Märkten der Gemeinschaft. Es ist daher angezeigt, die Vermarktung in einer Form zu ermöglichen, an die der Verbraucher gewöhnt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 217/69 werden die Worte „ausschließlich in Packungen von 250 g" durch die Worte „in Packungen mit einem Höchstgewicht von 500 g" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 14.